

## Benutzungsbedingungen für Veranstaltungsräume und Veranstaltungen

Achtung! Ihre geplante Veranstaltung muss ggf. ca. 1 Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung von einer Aufsichtsperson abgenommen werden. Um eine Abnahme sicherzustellen, ist es notwendig, dass Sie die geplante Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Hörsaalvergabe anmelden.

- 1.) Veranstaltungen und Feiern im kleineren Rahmen (Jubiläum, Promotion), die sich auf Institutsräume beschränken, bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Institutsleiters und der Abteilung 31 (Hörsaalvergabe).

Für Veranstaltungen im größeren Rahmen gilt:

- 2.) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines/r verantwortlichen Leiters/in stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auch strafrechtlich verantwortlich. Die Leiterin / der Leiter hat das Hausrecht für die Veranstaltungsräume. Nach Ende der Veranstaltung hat sich die Leiterin / der Leiter durch einen Rundgang davon zu überzeugen, dass alle benutzten Räume in vorschriftsmäßigem Zustand zurückgelassen wurden.

Die verantwortliche Leiterin bzw. der verantwortliche Leiter und alle Hilfspersonen müssen eindeutig als Veranstaltungspersonal erkennbar sein. Das kann z. B. durch das Tragen von Namensschildern oder ähnlichem erfolgen.

Bei der Veranstaltung nicht benutzte Räume müssen verschlossen sein.

- 3.) Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen wie z.B. die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1) einzuhalten. Schon vor der Veranstaltung hat sich die verantwortliche Leiterin / der verantwortliche Leiter mit den Brandschutzrichtlinien der Technischen Universität Braunschweig und dem örtlichen Feueralarm-System (Brandmelder, Rauchabzug, Telefon) vertraut zu machen. Die Hilfskräfte sowie der Sicherheit- und Ordnungsdienst sind entsprechend einzuweisen.

Informationen zur Sicherheit bei Veranstaltungen erhalten Sie von der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge.

Folgende Vorschriften sind unbedingt einzuhalten:

- Es ist verboten, in den Versammlungsräumen einschließlich aller Flucht- und Rettungswege offenes Feuer zu machen. Dazu gehören z.B. das Grillen, das Warmhalten von Speisen mit offenen Flammen (z.B. Propangas- oder Spiritusbrenner), das Anzünden von Kerzen. Außerdem besteht ein totales Rauchverbot.
- Die vorhandenen Brandmeldeanlagen einschließlich der Rauchmelder bleiben in Betrieb. Kosten durch die Fehlalarmierung der Feuerwehr z.B. bei Nichtbeachten des Verbots offenen Feuers trägt der/die Veranstalter/in. Sollte ein (auch nur teilweises) Abschalten der Brandmeldeanlage notwendig sein, ist der Brandschutz durch eine Brandsicherheitswache der Berufsfeuerwehr Braunschweig zu gewährleisten. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- Das Verbot offenen Feuers gilt auch und besonders für die Szenenfläche bzw. Bühne. Wenn mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Effekten (z.B. bei Theateraufführungen) gearbeitet werden soll, so muss der Brandschutz durch eine Brandsicherheitswache der Berufsfeuerwehr Braunschweig gewährleistet sein. Die Berufsfeuerwehr der Stadt

Braunschweig ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu benachrichtigen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

- Eine Genehmigung des Einsatzes pyrotechnischer Erzeugnisse ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Berufsfeuerwehr Braunschweig mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Kosten trägt der Veranstalter. Außerdem muss in beiden Fällen eine Bühnenfachkraft während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Die Kosten für die Bühnenfachkraft trägt der Veranstalter.
- Verboten ist das Aufstellen oder die Benutzung leichtentflammbarer Gegenstände (z.B. Papiergirlanden, Vorhänge aus Kunstfasern, Dekorationsgegenstände aus Papier, Pappe oder Kunststoff).
- Vorhandene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fluchtwege und ihre Kennzeichnung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeeinrichtungen, Telefon) dürfen nicht unkenntlich gemacht, zugestellt, eingeeengt, entfernt oder abgeschaltet werden.
- Treppenhäuser, Flure, Nottreppen und deren Zu- und Ausgänge dürfen nicht verstellt oder durch Dekorationen schwer begehbar gemacht werden. Die Notausgänge und Ausgangstüren sind unbedingt unverschlossen zu halten.
- Es ist darauf zu achten, dass Türbezeichnungen ("Notausgang, Treppenhaus" usw.) sowie Lichtschalter, Sicherungskasten und Absperrventile von Dekorationen frei sind.
- Auf eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern ist zu achten, ggf. ist die Stabstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge für die Bereitstellung zusätzlicher Handfeuerlöscher anzusprechen.
- Für jede Party muss pro erlaubte, angefangene hundert Personen mindestens 1 Person eines Wach- und Schließdienstes während der gesamten Veranstaltung anwesend sein, um Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.
- Für jede Party muss ein Sanitätsfahrzeug eines Sanitätshilfsdienstes (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter) mit mindestens 3 Sanitätern anwesend sein. Alternativ sind 2 Sanitäter ausreichend, wenn pro angefangene hundert Teilnehmer ein Ersthelfer mit Ersthelferausbildung innerhalb der beiden letzten Jahre anwesend ist. Der Name der Ersthelfer und der Nachweis der Ausbildung innerhalb der beiden letzten Jahre ist nachzuweisen. Die Ersthelfer müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und einsatzbereit sein.
- Für jede Veranstaltung wird in der Genehmigung eine maximale Personenzahl genannt. Die Veranstalter haben durch den Verkauf von Eintrittskarten o. ä. sicherzustellen, dass die zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze dürfen keine weiteren Personen mehr in den Veranstaltungsraum hineingelassen werden. Das gilt auch dann, wenn bereits einige Gäste den Veranstaltungsraum verlassen haben. Sollte bei einer Kontrolle eine Überschreitung der zulässigen Personenzahl festgestellt werden, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen und beendet.
- Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind ausreichend freie Durchgangsbreiten (45 cm bei besetzten Stühlen) einzuhalten.
- Das Herausschrauben von Lampen zur Abdunkelung sowie das Überkleben von Lampen z.B. mit bunten Folien sind verboten.
- Die gesamte zusätzlich installierte elektrische Anlage z.B. (Musik- und Beleuchtungsanlage, Kühl- und Wärmegeräte) muss der VDE entsprechen. Selbstgebastelte Anlagen sind nicht zulässig.
- Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte, die über Kopfhöhe installiert sind, müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Vorrichtungen aufgefangen werden. Sicherungen sind z.B. durch spezielle, ausreichend dimensionierte

Drahtseile oder Ketten möglich, die nicht ummantelt sein dürfen. Die Verwendung von Seilen, Bändern oder Kabelbindern aus natürlichen oder synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig.

#### 4.) Veranstaltungen müssen abgenommen werden, wenn

- sie vom üblichen Ausbildungsbetrieb der TU Braunschweig (Vorträge, Seminare, Vorlesungen, Podiumsdiskussionen usw.) abweichen und es sich um Veranstaltungen (z.B. Partys, Feiern, Empfänge) mit mehr als 200 Personen handelt,
- es sich um Ausstellungen oder Messen handelt,
- Veranstaltungen durchgeführt werden, bei denen Änderungen der vorgegebenen baulichen Anlagen erfolgen sollen (z.B. Aufbau einer Bühne, Umbauten an vorhandenen Bühnen, Aufbauten von Ständen, Theken, zusätzlicher Bestuhlung),
- wenn von der Veranstaltung eine besondere Gefahr ausgehen kann.

Eine Abnahme ist weiterhin notwendig bei Benutzung oder Einsatz von:

- Szenenflächen / Bühnen (z.B. bei Theateraufführungen)
- pyrotechnischen Effekten auf der Szenenfläche / Bühne (z.B. Lichtblitze, Leuchtfontänen, Knalleffekte)
- Nebelmaschinen
- offenem Feuer auf der Szenenfläche / Bühne (z.B. Kerzen, aber auch beim Auftritt eines „Feuerschluckers“)
- zusätzlich zur vorhandenen Beleuchtung aufzubauenden Beleuchtungskörpern, Lautsprechern oder ähnlichen Gegenständen, die umfallen oder herabfallen können
- Lasern
- zusätzlich zur vorhandenen Bestuhlung aufzustellenden Stühlen
- unter der Decke oder an Wänden anzubringenden Gegenständen
- einer eigenen Bühne / Szenenfläche
- gefährlichen Requisiten (z.B. Glas, Stich- und Schusswaffen)
- gefährlichen Tieren
- Fluggeräten
- Verbrennungsmotoren
- zusätzlicher Bühnen- oder Saaldekoration

5.) Die Veranstaltung muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von einer Aufsichtsperson der TU abgenommen und freigegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt muss der Aufbau aller Geräte und Gegenstände abgeschlossen sein, die bei der Veranstaltung benutzt werden sollen. Die Aufsichtsperson ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben sowie der Unfallverhütungsvorschriften

- den Beginn der Veranstaltung zu verschieben, bis die Mängel beseitigt sind, oder, wenn dies nicht möglich ist,

- die Veranstaltung abzusagen
  - die laufende Veranstaltung zu unterbrechen und ggf. abubrechen.
- 6.) Sofern eine Abnahme notwendig ist, setzen Sie sich bitte bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge, Herrn Dr. Bollmeier, Tel. 4406, in Verbindung.
- 7.) Es wird nach Beheben aller sicherheitstechnischen Mängel ein Übergabeprotokoll verfasst, dass von der Aufsichtsperson der TU und dem/der Leiter/in der Veranstaltung zu unterschreiben ist. Von den Vorgaben des Übergabeprotokolls darf nicht abgewichen werden.
- 8.) Lärmrichtlinie

Der Veranstaltungsort befindet sich in der Nähe eines reinen Wohngebietes. Gemäß den Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinien dürfen nachstehende Immissionswerte Buchstabe a-c, gemessen 0,5 m vor den am meisten betroffenen, geöffneten Fenstern nicht überschritten werden:

<u>tags:</u>	a) in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr: - bezogen auf 12 Stunden -	50 dB(A)
	b) in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr - bezogen auf 2 Stunden,	45 dB(A)
<u>nachts:</u>	c) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr: - bezogen auf die ungünstigste volle Stunde -	35 dB(A)

Sollten Nachbarschaftsbeschwerden über unzumutbare Geräuschimmissionen während des o. g. Zeitraumes eingehen und die Nachbarn die Polizei rufen, ist den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sollte es nachweislich zu erheblichen Lärmbelästigungen auf Grund der Überschreitung der o. g. Immissionswerte kommen, so kann diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße ist vom Veranstalter (Antragsteller) zu zahlen.

Es wird empfohlen die Einregulierung der max. Lautstärke durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

Dr. Martin Bollmeier  
Leiter der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge